

## Ansparabschreibung als Gestaltungsinstrument – für freiberuflich tätige Ärzte und Selbständige –

Das neulich vom Bundestag beschlossene Gesetz zur **steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung** betrifft unter anderem die Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern: bis Ende 2007 gilt erhöhte degressive Abschreibung von 30 % (statt 20 %). Die Maßnahme soll die Investitionstätigkeit in Unternehmen ankurbeln.

Die **Ansparabschreibung** stellt ein Instrument dar, das dem freiberuflich tätigen Arzt Investitionen erleichtern soll. Im Grundsatz geht es dabei um eine **Steuerstundung**, die die **Liquidität** der Praxis verbessern soll. **Sollte es zukünftig zu einer Senkung der Unternehmenssteuern kommen, würde die Inanspruchnahme der Ansparabschreibung zur Steuerersparnis führen.**

In der Planungsphase einer Investition wird eine **Ansparrücklage** gebildet, fiktiv dürfen 40% der geplanten Anschaffungskosten „auf die Kante“ gelegt werden. In Höhe dieser Rücklage, die 154.000,- Euro nicht überschreiten darf, entsteht eine gewinnmindernde Betriebsausgabe. Nach erfolgtem Kauf muss die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst werden, deswegen spricht man von einer Steuerstundung. Außerdem kann der Arzt im Jahr der Anschaffung zusätzlich eine **Sonderabschreibung** in Höhe von 20 % geltend machen. Die geplante Investition muss innerhalb von zwei Jahren getätigt werden. Das soll anhand des folgenden Beispiels verdeutlicht werden:

*Ein Arzt plant dieses Jahr den Kauf einer neuen Computeranlage und eines teuren Laborgeräts. Die Investition beläuft sich insgesamt auf 100.000,- Euro und wird voraussichtlich im 2007 erfolgen.*

*In 2006 wird eine Rücklage in Höhe von 40.000,- Euro gebildet und mindert entsprechend den Gewinn;  
2007 werden die Wirtschaftsgüter angeschafft, die Rücklage wird zwar gewinnerhöhend aufgelöst, gleichzeitig entsteht der Abschreibungsaufwand in Höhe von 50.000,- Euro (20 % Sonderabschreibung und 30 % degressiv, wenn das oben erwähnte Gesetz diesen Monat vom Bundesrat verabschiedet wird).*

*Sollte die Investition im vorgeschriebenen Rahmen nicht durchgeführt werden, ist die Rücklage aufzulösen und für jedes Jahr des Rücklagebestehens sind 6 % Zinsen auf den Auflösungsbetrag fällig.*

**Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, [Kerstin.Arnold@Pischel.info](mailto:Kerstin.Arnold@Pischel.info)**